

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 21 27/75

für den Bereich Friedrichstraße / Landsberger Straße in  
Kettwig vor der Brücke

-----

Diese Planung soll die rechtliche Grundlage für die bauliche Nutzung im vorgenannten Wohnbereich, hauptsächlich hinsichtlich des Hintergeländes Landsberger Straße, bilden. Sie entspricht den Zielen der Landesplanung und regelt die bauliche Nutzung nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Erweiterung des Schulgrundstückes für die Hauptschule III entspricht einem dringenden Erfordernis.

Zur Realisierung der neuen Verkehrsfläche sind dort, wo das Grundeigentum nicht im Besitz der Stadt Kettwig steht, bodenordnende Maßnahmen notwendig. Mit den derzeitigen Eigentümern werden bezüglich Übernahme des Straßengeländes durch die Stadt entsprechende Vereinbarungen angestrebt. Im äußersten Falle sind hinsichtlich dieser privaten Grundstücksteile für Verkehrsanlagen Enteignungen nach § 85 ff. BBauG. vorzunehmen.

Die der Gemeinde durch die vorgesehene städtebauliche Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten betragen:

a) für den Straßenbau Anteil der Stadt	DM 21.000,--
b) für die Erstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage Anteil der Stadt	DM 18.000,--
	<hr/>
Gesamtaufwendung der Stadt	DM 39.000,-- =====

**Vermerke s. Rückseite**

Vermerke

Der Bebauungsplan in der ersten Fassung und diese Begründung haben gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGB1. I S.341) -BBauG- ab 13. April 1971 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Kettwig, den 18. Juli 1973



*Quap*  
Staddirektor

Der Bebauungsplan in der Neufassung nach dem Ratsbeschuß vom 29.3.1973 und diese Begründung haben gem. § 2 (6) BBauG ab 26.10.1973 auf die Dauer eines Monats bis einschl. 26.11.1973 öffentlich ausgelegen.

Kettwig, den 10.12.1973



Stadt Kettwig  
Der Staddirektor  
I. V.

*Wann*  
Techn. Beigeordneter